

CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Wi/ChHu Fehraltorf, 21.07.2025

Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	L-2539657.1		
	Niederspannungsverteilnetz ab der Transformatorenstation Scheuren (S- 0083782)		
	- Anpassung des Netzes für die neue Erschliessung des TBA-Werkhofs, Forchstrasse 114		
	- Neubau Unterquerung der Forchbahn mittels gesteuerter Spülbohrung Kat. Nr. 3953		
Gesuchsteller	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)		
	Stationsstrasse 15		
	8623 Wetzikon ZH		
Betriebsinhaber	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)		
	Ueberlandstrasse 2		
	8953 Dietikon		
Betroffener Kanton	Zürich		
Betroffene Gemeinde	Küsnacht (ZH)		
Leitverfahren	ren Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art		
	16 ff.		
Leitbehörde / Bewilli-	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf		
gungsbehörde			
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)		

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

WER	WAS	BIS WANN
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Stationsstrasse 15 8623 Wetzikon ZH	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabel- anlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrenspro- gramm
Kanton Zürich	Informiert ESTI über stellungnah- men@esti.ch und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Stationsstrasse 15 8623 Wetzikon ZH	Persönliche Anzeige an Entschädigungs- berechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forde- rungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben	21.10.2025
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plange- nehmigung	02.12.2025
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	21.05.2026
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unter- lagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	21.04.2026

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und <u>innerhalb von 14 Tagen</u> beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Vorliegend befindet sich das Vorhaben ausserhalb der Bauzone. Wir ersuchen daher die kantonale Fachstelle für Raumplanung, sich ausdrücklich zur Standortwahl im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu äussern.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1^{bis} der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

Kosten für die Publikation: Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

Adressatenliste

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

Kanton Zürich per E-Mail an kofu@bd.zh.ch
 Beilagen: Textentwurf für die Publikation, 1 Plangenehmigungsgesuch

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Andreas Wingerter Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an:

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) via E-Mail an rolf.zollinger@ekz.ch